

# Corona-Schutzkonzept für die Weiterbildung

## Ausgangslage

Gemäss der Kommunikation des Bundesrates vom 19.6.2020 sind ab dem 22. Juni Präsenzveranstaltungen mit bis zu 1000 Personen wieder erlaubt, sofern die Nachverfolgbarkeit („traceability“) gesichert ist. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

Im Schutzkonzept muss dargestellt werden, wie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sinnvoll eingehalten werden. Verantwortlich für die Erstellung der Schutzkonzepte ist jeder einzelne Betrieb. Eine Genehmigung der Konzepte durch Kantone oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.

Das CreART work Schutzkonzept orientiert sich am [Muster-Schutzkonzept des Seco](#).

Die nachfolgenden Regelungen gelten ab dem 22. Juni 2020 bis die Behörden neue massgebende Weisungen rausgeben.

## Massnahmen

Im Folgenden werden die Massnahmen der CreART work zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Kursen zum Schutz der Teilnehmenden aufgeführt.

### Grundsätzliche Bemerkungen

Die Kursleiter von CreART work sind grundsätzlich dafür verantwortlich, sicherzustellen (selbst oder delegiert), dass die in den nachfolgenden Paragraphen festgehaltenen Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln in ihrem Kurs umgesetzt werden.

### 1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz:

- Im Kursraum werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass sich immer genügend Platz zwischen zwei Teilnehmenden befindet.
- Auch ausserhalb des Kursraumes, bzw. in speziellen Situationen, sind die Abstandsregeln während der Kursdurchführung einzuhalten, insbesondere
  - gestaffeltes Arbeiten/Zuschauen
  - in den Pausen. Diese werden nach Bedarf so organisiert, dass sowohl beim WC wie auch beim Holen von Kaffee bzw. Zwischenverpflegung das Einhalten der Distanzen ermöglicht wird (z. B. gestaffelt, mit Tröpfchensystem)
- Die Grösse des Kursraumes wird so gewählt, dass die Einhaltung des nötigen Abstandes gemäss den oben genannten Angaben möglich ist. Als Richtwert gilt, dass in einem Raum jeweils etwa die Hälfte der unter normalen Umständen bei gleicher Bestuhlung erlaubten Teilnehmerzahl zulässig ist. Sind die Platzverhältnisse nicht anpassbar, wird die zugelassen

Teilnehmerzahl zu einem Kurs soweit reduziert, dass die Einhaltung obiger Richtzahlen möglich ist.

- Die Kursgestaltung (insbesondere Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.
- Anreise der Teilnehmenden: Das Berücksichtigen und Einhalten der Vorsichtsmassnahmen bei der Anreise (öV) ist Sache der Teilnehmenden
- Für Situationen, in denen Körperkontakt unvermeidlich ist, ist das Tragen von Masken für Teilnehmende und Kursleiter obligatorisch.

## **2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene.**

- Im Kursraum werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- Die Teilnehmenden und Kursleiter werden darauf hingewiesen, die Hände regelmässig zu waschen:
  - bei der Ankunft im Kursraum
  - Vor und nach Pausen, resp. Essenszeiten
  - Beim Gang zu den sanitären Einrichtungen
  - Vor und nach dem Berühren gemeinsam genutzter Gegenstände (z. Bsp. Werkzeuge)
- Der Kursraum wird regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- Tische, Stühle, Türgriffe und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden vor dem Kurs gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert. Türgriffe werden nach Möglichkeit zusätzlich über Mittag desinfiziert.
- Wiederverwendbare Kursutensilien (z. Bsp. Werkzeuge) werden, falls sie regelmässig und von allen Kursteilnehmenden benutzt werden sollen, individuell zugeteilt (ein Werkzeug für jeden Teilnehmer), bzw. bei sporadischem Gebrauch (vereinzelte Teilnehmende nutzen sie) regelmässig desinfiziert.
- Bücher werden nur im ausschliesslich den Kursteilnehmenden vorbehaltenen Kursraum angeboten und mit dem Hinweis auf die Hygiene-Massnahmen versehen. Desinfektionsmittel wird auf dem Tisch bereitgestellt.
- Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht, es gilt die Eigenverantwortung der einzelnen Teilnehmenden.

## **3. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.**

- Die Kursteilnehmenden werden vorgängig darauf hingewiesen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder im ungeschützten Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
- Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einem CreART work Kurs teilnehmen.

o

- Teilnehmende, welche eine allfällige Corona Erkrankung nach dem Kurs aufweisen, werden gebeten dies unmittelbar der CreART work zu melden.
- Kursleiter, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 2 Wochen nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.

#### **4. Massnahmen zu Information und Management**

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Kursleiter weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird und stellt den Kursleitenden die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung (Checkliste).

#### **Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20)**

##### **Diese treten häufig auf:**

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit & Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

##### **Selten sind:**

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

**Anhang 2:** relevant Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs